



Satzung

Inhaltsverzeichnis der Satzung

	Seite
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Mitglieder, Rechte und Pflichten	2
§ 4 Eintritt der Mitglieder	4
§ 5 Austritt der Mitglieder	4
§ 6 Ausschuss der Mitglieder	4
§ 7 Mitgliedsbeitrag	5
§ 8 Organe des Vereins	5
§ 9 Der Vorstand	6
§ 10 Der Ausschuss	7
§ 11 Arbeitsausschüsse	7
§ 12 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes	7
§ 13 Berufung der Mitgliederversammlung	8
§ 14 Form der Berufung der Mitgliederversammlung	8
§ 15 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung	8
§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	8
§ 17 Wahlausschuss	8
§ 18 Protokolle	9
§ 19 Auflösung des Vereins	9
§ 20 Schlussbestimmungen	9



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung

Der am 15. November 1974 in Schweigern gegründete Tennisverein trägt den Namen „TC Umpfartal e.V.“ nachfolgend Verein genannt. Seine Farben sind weiß-grün; sein Sitz ist 97944 Boxberg. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist Mitglied des Badischen Tennisverbandes und des badischen Sportbundes. Er lässt durch Bildung von Abteilungen auch andere Sportarten zu. Bei Bedarf werden die Mitglieder der Abteilung Mitglied bei den einschlägigen Fachverbänden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist gemeinnützig
 - a) er erstrebt keinen Gewinn
 - b) Einnahmen, Vermögen, Überschüsse und freiwillige Leistungen von Personen werden ausschließlich für die Erreichung des Vereinszweckes verwendet
 - c) niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden
 - d) die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
 - e) ausscheidende Mitglieder erhalten lediglich ihre Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein hat den primären und besonderen Zweck, den Tennissport zu pflegen und die Jugend für diesen Sport zu begeistern. Das soll erreicht werden durch:
 - a) Gewährleistung eines regelmäßigen, geordneten Spielbetriebs
 - b) sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen
 - c) Teilnahme an Vereinsmeisterschaften
 - d) Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen

§ 3 Mitglieder, Rechte und Pflichten

1. Der Verein führt
 - a) aktive Mitglieder
 1. Erwachsene
 2. Jugendliche (unter 18 Jahren)
 - b) auswärtige Mitglieder
 - c) passive Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder sind ausübende Mitglieder. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren gelten die Bestimmungen von § 4/2.
3. Auswärtige Mitglieder sind Mitglieder, deren ständiger oder vorübergehender Wohnsitz eine sportliche Betätigung von weniger als 4 Wochen pro Saison zulässt. Über die aktive Mitgliedschaft in einem anderen Verein mit gleicher Sportart; entscheidet der Ausschuss.



4. Passive Mitglieder sind fördernde Mitglieder. Sie unterstützen die Interessen des Vereins ohne sich im Sinne von § 3/2 und 3 sportlich zu betätigen. Es können auch juristische Personen, Gesellschaften, Körperschaften etc. mit beliebigem Domizil sein.
5. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich anerkannter Weise in besonders hohem Maße für den Verein verdient gemacht haben.
6. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben die gleichen Rechte wie andere Mitglieder. Sie werden durch Ausschussbeschluss in der Mitgliederversammlung ernannt.
7. Alle Mitglieder haben das Recht, der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie sind mit Ausnahme der jugendlichen Mitglieder (§ 3/12) berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und abzustimmen.
8. Aktive Mitglieder haben das Recht, zeitweilig durch Übertritt in den auswärtigen Mitgliederstand oder für ständig durch Übertritt in den passiven Mitgliederstand zu wechseln, wenn dies bis 15.12. des laufenden Geschäftsjahres dem Vorstand mitgeteilt wird. Der Übertritt wird am 1.1. des folgenden Geschäftsjahres wirksam.
9. Auswärtige Mitglieder haben das Recht, durch Übertritt in den aktiven oder passiven Mitgliederstand zu wechseln, wenn dies gemäß § 3/8 mitgeteilt wird, doch ist hier § 3/10 zu beachten.
10. Passive Mitglieder haben das Recht, durch Übertritt in den aktiven oder auswärtigen Mitgliederstand zu wechseln, wenn dies gemäß § 3/8 mitgeteilt und die jeweils gültige Aufnahmegebühr bezahlt wird.
11. Jugendliche Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr das 18. Lebensjahr vollenden, werden ab 1.1. des folgenden Geschäftsjahres als erwachsenes Mitglied geführt.
12. Jugendliche Mitglieder sind bei Versammlungen nur mit Zustimmung des Vorstandes zugelassen. In der Mitgliederversammlung haben sie kein Stimmrecht.
13. Die Mitglieder werden durch den Verein versichert.
14. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Jahresbeiträge pünktlich einziehen zu lassen. Dies kann in voller Höhe zum 1.2. oder hälftig zum 1.2. und 1.8. des laufenden Geschäftsjahres geschehen.
15. Die aktive Sportbeteiligung kann einem Mitglied durch den Vorstand untersagt werden, wenn es seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht pünktlich nachkommt.



16. Alle aktiven erwachsenen männlichen Mitglieder sind besonders zu Zeiten der Errichtung und Renovierung von Sportanlagen zu unentgeltlicher Arbeitsleistung verpflichtet, haben aber die Möglichkeit, sich dieser Verpflichtung durch Ausgleichszahlungen zu entziehen. Die notwendigen jährlichen Arbeitsstunden je Mitglied werden vom Ausschuss ermittelt und beschlossen.
17. Insbesondere sind alle Mitglieder verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
18. Streitigkeiten sind dem 1. Vorsitzenden zu melden. Sie werden vom Vorstand geschlichtet.

§ 4 Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede gut beleumundete Person werden.
2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Bei jugendlichen unter 18 Jahren ist dem Antrag eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters zum Eintritt und zur sportlichen Betätigung beizulegen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
5. Juristische Personen, Gesellschaften, Körperschaften etc. unter der Voraussetzung der Selbständigkeit können die Mitgliedschaft erwerben. Die Aufnahme ist schriftlich zu erwerben. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Gebühren und Beiträge werden im Einzelfall festgelegt.

§ 5 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet entweder durch Tod oder Austritt.
2. Der Austritt wird schriftlich bis 15.12. des laufenden Geschäftsjahres dem Vorstand angezeigt. Das Mitgliedsbuch ist beizulegen.
3. Die Beitragspflicht erlischt zum 1.1. des neuen Geschäftsjahres.

§ 6 Ausschuss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Gründe sind:
 - a) grober oder wiederholter Verstoß gegen Satzung und Vereinsinteressen
 - b) grobes, unsportliches oder unkameradschaftliches Verhalten
 - c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens
 - d) schwerwiegender Verstoß gegen die Vereinsdisziplin
 - e) Nichterfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Mahnung



2. Vor Beginn des Ausschlussverfahrens ist dem Mitglied eine Frist von 14 Tagen zur schriftlichen Rechtfertigung zu gewähren.
3. In der entscheidenden Sitzung ist die Rechtfertigung zu verlesen.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Ausschuss.
5. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied mit der Begründung durch eingeschriebenen Brief bekannt zugeben.
6. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung gegen eine Ausschließung ist ausgeschlossen; der Rechtsweg ist nicht zulässig.
7. Nach einer Ausschließung erlöschen mit sofortiger Wirkung alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Vereinsansprüche auf rückständige Beitragsforderungen und einem dem Verein zugefügten Schaden. Das Mitgliedsbuch des Ausgeschlossenen steht dem Verein zu. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder, ausgenommen die Ehrenmitglieder, sind zur Zahlung der Jahresgebühr verpflichtet. Die Fristen sind in § 3/14 geregelt.
2. Außerdem sind neueintretende Mitglieder zur Zahlung einer Aufnahmegebühr verpflichtet. Sie ist mit dem Eintritt fällig.
3. Über Härtefälle entscheidet der Ausschuss.
4. Die Höhe der Gebühren und Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe sind:

1. der Vorstand (§§ 9 und 11)
2. der Ausschuss oder erweiterter Vorstand (§§ 10 und 11)
3. die Mitgliederversammlung (§§ 13, 14, 15, 16)



§ 9 Der Vorstand

1. Er besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer und Pressewart
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Sportwart
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Seine Wiederwahl ist möglich.
3. Der Verein wird im Sinne § 26 BGB vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden vertreten.
4. Der Vorsitzende leitet die Vorstands-, Ausschuss- und Mitgliederversammlungen.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, lädt zu den Versammlungen ein und führt die Versammlungsbeschlüsse aus.
6. Der Vorstand beruft die Arbeitsausschüsse und überwacht deren Tätigkeit.
7. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder mitwirken.
8. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes haben die verbleibenden das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu wählen.
9. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung wiederholt.
10. Bei Beschlussunfähigkeit ist die Sitzung binnen 3 Tagen zu wiederholen. Die 2. Versammlung ist von der Zahl der Anwesenden unabhängig beschlussfähig, wobei bei der Einladung auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen ist.
11. Der Schriftführer verfasst die Protokolle, Presseberichte, Vereinsanzeigen, Jahresberichte und die Vereinsgeschichte. Zwischenprotokolle werden laufend geführt und mit dem Protokoll der nächsten Versammlung abgeschlossen. Letztere sind innerhalb von 3 Tagen zu fertigen, wobei ein Sonn- oder Feiertag nicht zählt (siehe § 18). Er stellt aus dem Vereinsgeschehen Kurzberichte der einzelnen Themenkreise zusammen und ergänzt diese laufend auf den letztgültigen Stand.
12. Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen, zieht Gebühren, Beiträge und Abgaben ein und führt Buch darüber. Er führt Zahlungsanweisungen bis DM 500,00 und mit Unterschrift eines Vorsitzenden, über DM 500,00 bis DM 1.000,00 durch. Hat die Mitgliederversammlung die Errichtung einer Sportanlage beschlossen, so darf das gesetzte Limit von DM 1.000,00 im zweckgebundenen Rahmen dieser Baumaßnahme überschritten werden.



13. Dem Sportwart untersteht der Spielbetrieb. Er führt die Spielerliste, sorgt für ordnungsgemäßes Verlassen der Sportanlagen durch die Spieler und veranlasst die notwendigen Reparaturen.
14. Die Vorsitzenden haben das Recht, die Arbeit im Vorstand zu kontrollieren. Ihnen ist jederzeit Einsicht in alle Bereiche zu gewähren.
15. Die Vorsitzenden oder ein Mitglied des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen teilzunehmen.

§ 10 Der Ausschuss

1. Der Ausschuss, bzw. erweiterter Vorstand, besteht aus dem Vorstand und dem Beirat.
2. Der Beirat besteht aus Mitgliedern, die eine Funktion ausüben (Abteilungsleiter, Jugendwart, Spielausschüsse), jedoch aus mindestens 2 Mitgliedern.
3. Der Beirat wird gemäß § 9/2 gewählt.
4. Zu den Ausschusssitzungen lädt der 1. Vorsitzende ein.
5. Die Ausschusssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder mitwirken. Es gilt hier auch § 9/9 und 10.
6. Tritt ein Mitglied des Beirates aus, gilt § 9/8 entsprechend.

§ 11 Arbeitsausschüsse

1. Sie werden vom Vorstand zur Lösung von Einzelaufgaben zusammengestellt, die sich aus den Vereinsbeschlüssen ergeben.
2. Sie sind mit der Erfüllung der gestellten Aufgabe aufgelöst.
3. Jeder Arbeitsausschuss wird durch ein Mitglied des Vorstandes betreut.

§ 12 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites von mehr als DM 1.000,00 (i.W. eintausend Deutsche Mark) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.



§ 13 Berufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich im 1. Quartal vom Vorsitzenden einzuberufen und hat folgende Tagesordnungspunkte:
 - a) Jahresbericht durch den Sitzungsleiter und die Mitarbeiter des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes und seiner Mitarbeiter, eventuelle Neuwahlen (§ 17), Bestellung der Kassenprüfer
 - c) Beschlussfassung über die Erstellung von Sportanlagen und Veranstaltungen
 - d) Satzungsänderungen (2/3 Mehrheit)
 - e) Anträge
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen
 - a) aus wichtigem Grund
 - b) auf Verlangen eines zehntels der Mitglieder

In beiden Fällen müssen dem Vorsitzenden die Gründe bekannt und in der Einladung genannt werden.

§ 14 Form der Berufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 10 Tagen zu berufen.
2. Die Einladung muss die Tagesordnungspunkte enthalten; sie bedarf der Schriftform, falls sich nicht in der Tagespresse veröffentlicht wird.

§ 15 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 14 BGB ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich).

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder.
2. Bei Änderung der Satzung entscheidet die 2/3 Mehrheit, bei Änderung des Vereinszecks (§ 2) oder der Vereinsauflösung (§ 19) entscheidet die 3/4 Mehrheit der erschienen Mitglieder.

§ 17 Wahlausschuss

Bei Neuwahlen bildet die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss, dem keine Vorstandsmitglieder angehören dürfen. Der Wahlausschuss schlägt geeignete Kandidaten für die Vereinsämter vor, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden können. Der vom Wahlausschuss aus seinen Reihen gewählte Leiter hat in der Versammlung die Entlastung des alten Vorstandes und die Neuwahlen durchzuführen.



§ 18 Protokolle

Über die Vorstands-, Ausschuss- und Mitgliederversammlung ist ein Niederschriftprotokoll abzufassen in dem alle Beschlüsse enthalten sind.

2. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch die Mitgliederversammlung aufgelöst werden (§§ 15/2 und 16/2).
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand oder durch drei Beauftragte der Mitgliederversammlung.
3. Das Restvermögen fällt der Stadt Boxberg für gemeinnützige Zwecke zu.

§ 20 Schlussbestimmungen

Die Satzung trat nach Genehmigung durch den Badischen Tennisverband, den Badischen Sportbund, dem Registergericht beim Amtsgericht Tauberbischofsheim, sowie des Finanzamtes Tauberbischofsheim und durch den Versammlungsbeschluss vom 15.11.1974 in Kraft.

Dr. Eberhard Heinisch
(1. Vorsitzender)

Friedhilde Weber
(Schriftführerin)